

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Informatics and Business, M.Sc.
Hochschule: Fachhochschule Südwestfalen
Standort: Hagen
Datum: 21.09.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer von der Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe abweichenden Einschätzung:

Die Gutachter vertreten in der Bewertung zu § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO die Auffassung, dass der Studiengang „primär betriebswirtschaftliche Themen [behandelt], die durch ausgewählte Kompetenzen und Fertigkeiten der Informatik ergänzt werden“. Diese Ausrichtung spiegelt „sich allerdings nicht im Titel wider, da dieser einen höheren Anteil der Informatik suggeriert“. Die Gutachter kommen deshalb zu dem Schluss, dass die Programmbezeichnung nicht zu dem Studienschwerpunkt passe, und schlagen folgende Auflage vor:

"Der Titel des Studiengangs „Informatics and Business“ muss die primär betriebswirtschaftliche Ausrichtung widerspiegeln."

Die Hochschule hat zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat eine Stellungnahme eingereicht, in der sie der vorgeschlagenen Auflage widerspricht. Die Hochschule macht darin im Kern geltend, dass die Informatikanteile 40% im Vergleich zu 35% „Business“ und 25% „Cross Section“ hoch genug seien, um „Informatics“ in der vorgenommenen Weise zu betonen..

Der Akkreditierungsrat hebt hervor, dass die Benennung von Studienprogrammen im Wesentlichen im Ermessen der Hochschule liegt. Im Rahmen der Akkreditierung muss aufgrund der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 StudakVO allerdings überprüft werden, ob Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind. Eine von der Hochschule gewählte Programmbezeichnung ist dann zu beanstanden, wenn mit der Bezeichnung signifikant falsche Erwartungen an den Studiengang geweckt werden, mithin der Studiengangsname evident missverständlich oder falsch ist.

Dass dies hier der Fall ist, vermag der Akkreditierungsrat nicht zu erkennen:

Das Gutachten selbst spricht nicht durchgängig von einer primär betriebswirtschaftlichen Ausrichtung: Die Gutachter stellen im Rahmen der Bewertung zu § 11 StudakVO fest, dass der Studiengang an der „Schnittstelle von Betriebswirtschaft und Informatik“ angelegt sei. Dabei hebt das Gremium ausdrücklich hervor, dass Studiengangskonzept und Curriculum „durch eine Verzahnung von an der Hochschule fokussierten ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen, insbesondere aus dem Studiengang ‘Wirtschaftsingenieurwesen’, mit Informatik-Kompetenzen, insbesondere aus dem Studiengang ‘Wirtschaftsinformatik’“ gekennzeichnet seien. Zudem spricht sich auch die Gutachtergruppe nicht grundsätzlich dagegen aus, den Terminus „Informatics“ in der Programmbezeichnung zu verwenden, sondern legt lediglich eine Umkehrung der Reihenfolge – also „Business and Informatics“ statt „Informatics and Business“ – nahe. Der Akkreditierungsrat stimmt mit der Gutachtergruppe überein, dass bei einem angenommenen Übergewicht reiner BWL-Module eine Umkehrung der Reihenfolge naheliegt und durchaus empfohlen werden kann. Auch in diesem Fall kann jedoch nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht von einer in hohem Maße falsche Erwartungen weckenden Inkonsistenz zwischen Programmbezeichnung, Qualifikationszielen und Modulkonzept ausgegangen werden. Ein auflagenrelevanter Verstoß gegen die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 StudakVO liegt somit nicht vor.

Mit Blick auf die Stellungnahme der Hochschule erachtet es der Akkreditierungsrat als nachvollziehbar, dass nicht nur reine Informatik-, sondern auch die an der Schnittstelle von Betriebswirtschaftslehre und Informatik angesiedelten Module die Erstnennung von „Informatics“ in der Programmbezeichnung weiter hinreichend plausibilisieren würden, was die Gutachtergruppe scheinbar anders bewertet hat.

Der Akkreditierungsrat sieht von der Erteilung der Auflage ab. Er gibt der Hochschule gleichwohl den Hinweis, das gutachterliche Monitum im Hinterkopf zu behalten und die Programmbezeichnung hinsichtlich der Reihenfolge der Begrifflichkeiten „Informatics“ und „Business“ nach Aufnahme des Studienbetriebs nochmal zu reflektieren und mit den Erwartungshaltungen der Studierenden abzugleichen.

